

**Verwaltungs-und Benutzungsordnung**  
**für das**  
**Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU**  
**(ZDB-Satzung)**  
**vom 29. November 2007**

Auf der Grundlage des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 und des Artikels 63 Abs. 7 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Das „Zentrum für Didaktik der Biologie“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Biologie gemäß § 29 HG und Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Das Zentrum für Didaktik der Biologie führt die Kurzbezeichnung „ZDB“.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das ZDB fördert die Wissenschaft und Lehre im Bereich biologiedidaktischer Fragestellungen. Diese sind explizit auf die Vermittlung biologischen Wissens und fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen ausgerichtet, welche für die Biowissenschaften relevant sind.
- (2) In diesem Rahmen sind die Aufgaben und Ziele des ZDB insbesondere:
  1. Durchführung der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen zur fachintegrierten Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen für die Studiengänge des Fachbereichs Biologie,
  2. Durchführung fachdidaktischer Lehr-Lernforschung,
  3. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Vermittlung biologischen Wissens und Kompetenzen tätigen Personen und daran Interessierten,
  4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  5. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer des ZDB können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie der Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ZDB sind alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Weitere akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, die sich in Forschung und Lehre auf biologiedidaktische Fragen beziehen, können auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Wechselt die Zuordnung von akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der Studierenden können alle Studierenden sein, die in einen Studiengang des Fachbereichs Biologie eingeschrieben sind. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDB sind alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Des Weiteren können alle diejenigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, welche Dienstleistungen für das ZDB erbringen, als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Wechselt die Zuordnung von weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des ZDB geben im Rahmen von Mitgliederversammlungen, die die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor mindestens einmal im Jahr einberuft, Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor ab und stimmen ihre Tätigkeiten in Forschung und Lehre untereinander ab.
- (6) Die Mitgliedschaft im ZDB kann durch formlose Erklärung des jeweiligen Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, beendet werden.

### **§ 4 Organe**

Organe des ZDB sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Leitung des ZDB obliegt dem Vorstand.

- (2) Dem ZDB-Vorstand gehören an: vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, von denen eines Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein muss und jeweils eines nach Möglichkeit den Bereichen Botanik, Zoologie und Mikrobiologie angehören soll, eine Vertreterin / ein Vertreter der akademischen und eine Vertreterin / ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Studierenden werden aus der Mitte der Mitglieder des ZDB nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie gewählt. Zur Formierung des Gründungsvorstands des ZDB benennt die Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden ihre Vorschläge dem Fachbereichsrat, der den Gründungsvorstand wählt und einsetzt.
- (4) Die Studiendekanin / der Studiendekan des Fachbereichs Biologie gehört dem Vorstand von Amts wegen an. Gehört die Studiendekanin / der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer an, so werden aus dieser nur noch drei weitere Vertreterinnen / Vertreter in den Vorstand gewählt. Entsteht die Studiendekanin / der Studiendekan einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, so wird aus dieser Gruppe kein weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt. Wechselt aufgrund Neuwahl die Gruppenzugehörigkeit der Studiendekanin / des Studiendekans während einer laufenden Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder, so scheidet für die Studiendekanin / den Studiendekan ein zu seiner Mitgliedergruppe gehörendes Mitglied aus. In Bezug auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer scheidet dasjenige Mitglied aus, das aus dem gleichen Bereich wie die Studiendekanin / der Studiendekan stammt. Ist hiernach nicht zu ermitteln, welches Mitglied ausscheidet, entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der ZDB-Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des ZDB. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über den Haushalt des ZDB,
  2. Wahl der Vertreterin / des Vertreters des Geschäftsführenden Direktorin auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors .
- (7) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des ZDB-Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ZDB und der Dekanin / dem Dekan unverzüglich durch die Geschäftsführenden Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (8) Der ZDB Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

- (9) Der ZDB Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt ist.
- (10) Bis zur Wahl eines Vorstands des ZDB bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie einen Gründungsvorstand, dessen Zusammensetzung Abs. 2 entspricht. Die Wahl erfolgt nach Gruppen getrennt.

### **§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des ZDB wird vom Vorstand gewählt. Sie / Er muss Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein. Ist nur ein Mitglied des ZDB Professorin / Professor für Didaktik der Biologie, so ist dieses die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor des ZDB hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des ZDB gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des ZDB in eigener Zuständigkeit,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des ZDB,
  3. Ausführung der Beschlüsse des ZDB.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des ZDB beträgt zwei Jahre.

### **§ 7 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

- (1) Das ZDB entscheidet zusammen mit dem Dekan des Fachbereichs Biologie über den Einsatz der ihm zugeordneten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer zugewiesen sind.
- (2) Der Vorschlag an das Rektorat über das Dekanat betreffend die Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern obliegt dem ZDB.

Der Fachbereichsrat kann weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem ZDB zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

## § 8 In-KraftTreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2007 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 24. Oktober 2007 und vom 31. Oktober 2007.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles